

Niederschrift

(HFGA/006/2026)

über die 2. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 22.07.2026, 16:00 - 17:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht | 13/279/2026
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Kommunales Investitionsbudget – aktueller Stand | II/052/2026
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Budgetergebnis 2025 - Amt 20 mit Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement | 20/097/2026
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Budgetergebnis 2025 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (39) | 39/020/2026
Kenntnisnahme |
| 8. | Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung
Die Richtlinien stehen digital zur Verfügung | 52/217/2026
Beschluss |
| 9. | Jahresabschlüsse 2025 des städtischen Haushalts und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
Die Jahresabschlüsse stehen digital zur Verfügung | 20/096/2026
Beschluss |
| 10. | Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025 | 20/098/2026
Gutachten |
| 11. | ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026 | BTM/121/2026
Gutachten |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 12. | ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die
Gesellschafterversammlung am 23.07.2026 | BTM/122/2026
Beschluss |
| 13. | IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Jahresabschluss
2025 und Anpassung Wirtschaftsplan 2026 | BTM/123/2026
Beschluss |
| 14. | Personalbericht 2025
Der Personalbericht steht digital zur Verfügung | 11/078/2026
Beschluss |
| 15. | Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der
Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) | 30/142/2026
Gutachten |
| 16. | Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen
mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-,
Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der
dazugehörigen Gebührensatzung | 30/144/2026
Gutachten |
| 17. | Anfragen | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Volleth verweist auf den Dringlichkeitsantrag Nr. 073/2026 der SPD-Fraktion zur heutigen Sitzung des HFPa: „Informationen zu den Vorgaben der Regierung zum Haushalt“. Dieser Antrag wird heute aufgelegt und in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 30. Juli 2026 inhaltlich behandelt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.1

13/279/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPa zum 10.07.2026 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPa zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

II/052/2026

Kommunales Investitionsbudget – aktueller Stand

Sachbericht:

In der Haushalts-Sitzung des Stadtrats am 22.01.2026 wurden auf Basis der Nachmeldungen der Verwaltung die Ansätze für die Verteilung des kommunalen Investitionsbudgets (KIB) i.H.v. 15,246 Mio.€ sowie deren Verteilung beschlossen (201/095/2025).

Im Einzelnen waren dies folgende vier Positionen:

- Baukostenzuschuss für die Sportstättenanierung (SKS)
- Zuschüsse Kitaerichtungen – zum einen „Die Arche“ und zum anderen „Perle“
- Generalsanierung Gymnasium Fridericianum

Im Fortgang wurden folgende Sachverhalte bekannt:

- Erlangen wird keine Zuweisung aus dem Bundesprogramm SKS erhalten
- Die Planung der Kita Perle wird nicht weiterverfolgt

Die Kämmerei hat in Folge dessen die Ansätze für das Kommunale Investitionsbudget fortgeschrieben. Gemäß der Anlage wurden die „frei werdenden“ Mittel rechnerisch der Generalsanierung Fridericianum „zugeschlagen“, da dort eine Finanzierungslücke von 3,2 Mio. € besteht.

Rechnerisch verbleibt ein freier KIB-Betrag von über 660.000 €. Die Kämmerei hat für das kommunale Investitionsbudget bereits eine Meldung zur „Generalsanierung und Erweiterung“ des Erba-Hauses durch das Referat „Jugend, Familie und Soziales“ wegen des Wegfalls der „Perle“ erhalten.

Die verbindliche Verteilung der Ansätze und damit Inanspruchnahme des KIB ist weiteren Stadtratsbeschlüssen vorbehalten.

Die nächste Fortschreibung des KIB-Planungen der Stadt wird mit dem Haushaltsentwurf 2027 erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

20/097/2026

Budgetergebnis 2025 - Amt 20 mit Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement

Sachbericht:

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 20 beträgt	145.441,48
	(2024: 0,00 Euro, 2023: 191.857,76 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00

	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0,00
	(2024: 10.057,43 Euro, 2023: 0,00 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis von 145.441 € ist auf Mehrerträge von 31.764 € und Minderaufwendungen von 113.677 € zurückzuführen. Bei den Mehrerträgen handelt es sich im Wesentlichen um höhere Mahngebühren (8.579 €) und eine höhere Beratungsförderung für den Gigabit-Ausbau (7.053 €) sowie um außerplanmäßige Erträge im Zusammenhang mit der Korrektur des Vorsteuerabzugs aus Overheadkosten (18.386 €). Bei den Minderaufwendungen von 113.677 € handelt es sich im Wesentlichen um geringere Geschäftsaufwendungen, insbesondere für Beratungsleistungen (48.286 €) sowie Bank- und Postscheckgebühren (54.436 €). Demgegenüber stehen im Bereich der Schuldendiensthilfen Mehraufwendungen in Höhe von 17.956 €.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	
	Abteilung 201 - Haushaltswesen - Die Einführung einer workflowbasierten Haushaltsplanung wurde aus finanziellen und zeitlichen Gründen zurückgestellt, wird aber weiterverfolgt. Abteilung 202 - Gemeindesteuern - Die Einführung des elektronischen Grundsteuerbescheides und damit die Fortführung der Digitalisierung sowie der papierlosen Arbeit konnten nicht umgesetzt werden, da die rechtssichere elektronische Bekanntgabe durch den Softwareanbieter technische bislang nicht realisiert werden konnte. Abteilung 203 - Stadtkasse - Der Ausbau des elektronischen Rechnungsworkflows um weitere Module, insbesondere für wiederkehrende Anordnungen, konnte nicht abgeschlossen werden, da die Abbildung wiederkehrender Buchungen im Rechnungsworkflow softwareseitig derzeit noch nicht möglich ist und die erforderlichen Funktionen noch entwickelt werden. 20 SV - Systemverwaltung (Stabsstelle bei Amt 20) - Die Jobsteuerung wurde aus finanziellen Gründen zurückgestellt.	
	II/WA - Wirtschaftsförderung und Arbeit (Stabsstelle bei Referat II) - Die Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2025 sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden vollständig umgesetzt. BTM - Beteiligungsmanagement (Stabsstelle bei Referat II) - Die erstmalige Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses wurde nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Ende 2025 bekanntgegebenen gesetzlichen Änderung zur freiwilligen Erstellung dieses Abschlusses und der hierzu ergangenen Hinweise des Bayerischen Städtetages wurden die Arbeiten am konsolidierten Jahresabschluss eingestellt.	

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4**39/020/2026****Budgetergebnis 2025 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (39)****Sachbericht:**

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 39 beträgt	37.592,93
	(2024: 26.761,19 Euro, 2023: 9.514,82 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1. Halbjahr	-
	für das 2. Halbjahr	-
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	-
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	13.861,22
	(2024: - Euro, 2023: - Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Es wurden deutlich höhere Erträge erzielt. Diese begründen sich insbesondere durch eine gestiegene Anzahl an kostenpflichtigen Kontrollen. Die Aufwendungen konnten durch priorisierte Anschaffungen geringer gehalten werden.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	
	Da zu den planmäßigen Abwesenheiten noch zahlreiche ungeplante Abwesenheiten hinzukamen, konnte das Arbeitsprogramm nur teilweise erfüllt werden. In bestimmten Bereichen musste ein Notbetrieb eingerichtet werden. Die Aufgabenerfüllung wurde priorisiert. Plankontrollen und niedrigprioritäre Aufgaben wurden ausgesetzt oder verschoben.	

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

52/217/2026

Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien soll bei der Verteilung der Haushaltsmittel ein zusätzlicher Schwerpunkt auf das Thema Inklusion gelegt werden. Es wird z.B. explizit der Ausbau von Barrierefreiheit an vereinseigenen Sportstätten mit einer Förderquote von 50% auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bedacht.

Neben einiger kleinerer Anpassungen wie die Aufnahme des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und einer Wiederholung der Fristen bei den jeweiligen Zuschussarten wurde die Richtlinie im Corporate Design der Stadt Erlangen angepasst.

In der beigefügten Synopse werden die Unterschiede zur besseren Übersichtlichkeit in rot dargestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch eine Verdeutlichung der Förderung inklusiver Maßnahmen sollen Vereine dazu angeregt werden, in diesen Bereich zu investieren bzw. Anträge auf Sportförderung zu stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es handelt sich hierbei um eine Umverteilung der vorhandenen Sportfördermittel.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.881
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 530101/520090/42110010
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung soll wie in der Anlage ersichtlich beschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 15 gegen 0

TOP 9**20/096/2026****Jahresabschlüsse 2025 des städtischen Haushalts und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung****Sachbericht:****1. Ausgangslage**

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und für die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, somit bis zum 30. Juni des Folgejahres, aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse 2025 mit Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung übergeben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Jahresabschluss 2025 der Stadt Erlangen weist folgende wesentliche Ergebnisse aus:

Ergebnisrechnung incl. nicht rechtsfähige Stiftungen in Mio. €

	Ist 2025	Ist 2024	Abw.
Ordentliche Erträge	449	417	32
Ordentliche Aufwendungen	- 552	- 535	-17
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 103	- 118	15
Finanzergebnis	0	2	-2
Ordentliches Ergebnis	- 103	- 116	13
Außerordentliches Ergebnis (gerundet)	0	0	0
Jahresergebnis	- 103	- 116	13

Der **Haushaltsausgleich** gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik gilt durch die Verrechnungsmöglichkeit des Jahresfehlbetrages mit der Ergebnisrücklage als hergestellt.

Die **Ergebnisrücklage** sinkt durch die Verrechnung des negativen Jahresergebnisses von 103 Mio. € drastisch von 145 Mio. € auf 41 Mio. € ab. Die Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit der Ergebnisrücklage steht unter Beschlussvorbehalt des Stadtrats.

Finanzrechnung in Mio. €

	Ist 2025	Ist 2024	Abw.
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-49	-123	74
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 40	- 53	13
Finanzierungsmittelfehlbetrag	-89	-176	87

Saldo aus Finanzierungstätigkeit	41	5	36
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-48	-171	123
Bestand Finanzmittel	7	10	-3

Die laufende Verwaltungstätigkeit weist einen negativen Saldo von 49 Mio. € aus und verbessert sich damit gegenüber dem Vorjahr um 74 Mio. €. Die Verbesserung ist maßgeblich auf Mehreinzahlungen von Steuern (Gewerbe- und Grundsteuer) und ähnlichen Abgaben (Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer) von zusammen 25,9 Mio. € sowie auf die Bedarfszuweisung von 20,0 Mio. € zurückzuführen.

Im Rechnungsjahr 2025 wurden investive Kredite im Volumen von 44 Mio. € neu aufgenommen. Die Tilgung belief sich auf 3 Mio. €. Der positive Saldo aus Finanzierungstätigkeit bedeutet eine **Neuverschuldung** von 41 Mio. €.

Der **Bestand an Finanzmitteln** bleibt auf niedrigem Niveau. Er wird durch einen Kassenkredit in Höhe von 102 Mio. € gestützt.

Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 30 Mio. € in das Haushaltsjahr 2026 übertragen (Vj. 36 Mio. €).

Bilanz in Mio. €

	2025	2024
Anlagevermögen	1.271	1.226
Umlaufvermögen	50	80
Aktive RAP	9	7
Treuhandvermögen	4	4
Bilanzsumme	1.333	1.317

Die Bilanzsumme ist im Rechnungsjahr 2025 um 17 Mio. € gestiegen. Sie beläuft sich auf 1,3 Mrd. €.

Das Anlagevermögen ist gestiegen und nimmt zum Bilanzstichtag 95,3 % der Bilanzsumme ein.

Die **Investitionskredite** (bei Kreditinstituten) im Kernhaushalt sind um 41 Mio. € auf 125 Mio. € angewachsen. Die Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushalts hat deutlich zugenommen, liegt aber mit 1.956 € noch unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Bayern (letzter Stand 31.12 2024: 2.366 €).

Diesem Jahresabschluss ist eine kompakte Zusammenfassung der Ergebnisse beigelegt (Anlage 3).

Der **Jahresabschluss 2025 der rechtsfähigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist folgendes Ergebnis in € aus:

	Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung	25.238,46	162.859,14

Das Ergebnis der **Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** in Höhe von 25.238,46 € dient vollumfänglich dem geforderten Kapitalerhalt des Grundstockvermögens und wird zu diesem Zweck der freien Rücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung resultiert aus einer Zustiftung in Höhe von 100 Tsd. €, die zwischenzeitlich dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wurde.

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wurde im Herbst 2024 aufgelöst und ihr Vermögen der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung übertragen.

3. Ressourcen

Stadt Erlangen

Der Jahresfehlbetrag von 103 Mio. € soll mit der Ergebnismrücklage verrechnet werden, sodass sich deren Bestand auf 41 Mio. € vermindert. Die Entnahme aus der Ergebnismrücklage steht unter Beschlussvorbehalt des Stadtrats.

Rechtsfähige Stiftungen

Der Jahresüberschuss der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung soll zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftungen.

- Anlagen:**
- Anlage 1: Jahresabschluss 2025 Stadt Erlangen
 - Anlage 2: Jahresabschluss 2025 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
 - Anlage 3: Stadtfinanzen kompakt 2025

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage der Jahresabschlüsse 2025 des städtischen Haushalts sowie der von der Stadt Erlangen verwalteten rechtsfähigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung mit den Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht - in digitaler Form - wird bestätigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 15 gegen 0

TOP 10**20/098/2026****Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachmittelbudgets 2025 -ohne GME-	Erträge in Euro	Aufwendungen in Euro	Zuschussbedarf (-) in Euro
Budgetvolumen	123.708.000	-162.422.163	-38.747.163
+ Veränderungen im Haushaltsjahr *	30.698	-8.383.950	-8.353.252
=Fortgeschriebene Budgets	123.738.698	-170.839.113	-47.100.415
Ist-Ergebnis	120.477.225	-163.473.642	-42.996.417
Ergebnis Sachmittelbudgets	-3.261.473	7.365.471	4.103.998

* wie Mittelnachbewilligungen, Einbuchung der Personalkostendefizite sowie aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Budgetabrechnung 2025“ in Anlage 1 zu entnehmen ist, mit einem positiven Sachmittelbudgetergebnis in Höhe von **in Höhe von 4.103.998,62 € (VJ. 5,8 Mio. €)** abgeschlossen. Nach Durchführung der zwischen den Fachämtern und der Stadtkämmerei einvernehmlich vereinbarten Bereinigungen von saldiert -1.562,945,40 € zu Gunsten des städtischen Haushalts (Vj. -2,3 Mio. € zu Gunsten des städtischen Haushaltes) errechnet sich ein positives bereinigtes Gesamtbudgetergebnis 2025 der Fachämter von **2.541.053,22 €**. Dieses Gesamtbudgetergebnis setzt sich zusammen aus positiven bereinigten Gesamtbudgetergebnissen von insgesamt 4.307.452,07 € und negativen bereinigten Gesamtbudgetergebnissen von zusammen 1.766.398,85 €. Details zu den einzelnen Bereinigungen sind in den „Erläuterungen zu den Bereinigungen“ in „Anlage 2 Bereinigungen 2025“ nachzulesen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2025 wurden folgende Änderungen der Budgetierungsregeln 2025 beschlossen:

Abweichend von Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2025 fließen nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets 100% der erwirtschafteten Gesamtverbesserung an den Haushalt zurück. Ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis wird zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen, sofern der Stadtrat im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.

Bei den Ämtern 31 (-15.371,44 €), 33 (-45.855,11 €), 43 (-7.978,18 €), 44 (-52.684,83 €) und 51 (-1.644.509,29 €) verbleibt ein Verlustvortrag in der angegebenen Höhe, der nach den vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln in das Jahr 2026 vorzutragen ist.

Abweichend von dieser Regelung beschlossen die jeweiligen Fachausschüsse auf Vorschlag der Fachämter, den Verlust nicht vorzutragen. Die Verluste müssten somit vom allgemeinen Haushalt getragen werden. Es bleibt anzumerken, dass der Verlust des Amtes 51 trotz Mittelnachbewilligung vom November 2025 i.H.v. 5,6 Mio. € entstand.

Die ermittelten Verlustvorträge sind ebenfalls der Übersicht „Budgetabrechnung 2025“ in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Personalkostenabrechnung 2025 der Fachämter (ohne GME), die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wurde (siehe Anlage 1), schließt mit -73.569,49 € ab.

Für die Personalkostenbudgetierung wurde mit Entscheidung des Erlanger Stadtrates vom 30.04.2025 folgende neue Regelungen beschlossen:

Ab 2025 wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für ein positives Ergebnis eine Veränderung erfolgen. Dieses verbleibt anders, als sonst, nicht zu 100% beim Budgetamt, solange in Anteil von 1,5% an den Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) nicht überschritten wurde, sondern fließen zu 80% an den Haushalt und 20% werden in einen zentralen Härtefallfonds eingestellt. Ein negatives Ergebnis wird zu 100% der Dienststelle angerechnet und durch Kürzungen im Sachmittelbudget ausgeglichen. Zuschüsse/Erstattungen werden als Teil des Sachmittelbudgets betrachtet. Negative Ergebnisse waren bei Amt 11 (-32.683,89 €) und bei Amt 43 - vhs- (40.885,60 €) zu verbuchen.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde bzw. wird von den Fachämtern in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse zu Gunsten des Haushalts um saldiert -1.562.945,40 € gemäß den Anlagen 1 und 2 wird zugestimmt.
3. Bei den Ämtern 31, 33, 43, 44 und 51, die je mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, ist der entstandene Verlust gemäß folgender Einzelgutachten vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsre- geln	Beschlussvorschlag des Fachamtes für den Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
31	-15.371,44 €	-15.371,44 €	<u>UVPA 14.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amt 31 i.H.v. - 15.371,44 € wird zugestimmt.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 31 i.H.v. - 15.371,44 € und dem Verlustvortrag von - 15.371,44 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln)

			Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregelungen kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	mit .0. gegen .15. Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amt 31 i.H.v. -15.371,44 € wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregelungen kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt. (Vorschlag Fachamt) mit .15. gegen .0. Stimmen
33	-45.855,11 €	-45.855,11 €	<u>HFPa 17.06.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 € und dem Verlustvortrag von - 45.855,11 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit .0. gegen .15. Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt. (Vorschlag Fachamt) mit .15. gegen .0. Stimmen
43	-7.978,18 €	- 7.978,18 €	<u>JHA/BildungsA 16.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 43 i.H.v. -	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -7.978,18 € und dem Verlustvortrag von -52.684,83 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln)

			7.978,18 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	mit .0. gegen .15. Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 43 i.H.v. -7.978,18 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von -7.978,18 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit .15. gegen .0. Stimmen
44	-52.684,83 €	- 52.684,83 €	<u>KFA 08.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. - 52.684,83 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von -52.684,83 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. - 52.684,83 € und dem Verlustvortrag von - 52.684,83 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit .0. gegen .15. Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. - 52.684,83 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von - 52.684,83 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit .15. gegen .0. Stimmen

51	-1.644.509,29 €	-1.644.509,29 €	<u>JHA 16.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 1.644.509,29 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 € und dem Verlustvortrag von - 1.644.509,29 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit .0. gegen .15. Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 1.644.509,29 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit .15. gegen .0. Stimmen
-----------	----------------------------	------------------------	--	---

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 15 gegen 0

TOP 11

BTM/121/2026

ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026

Sachbericht:

Zu den o.g. Beschlussvorlagen hat sich der Aufsichtsrat der ESTW AG in seiner Sitzung am 03.07.2026 beraten und seine Beschlussempfehlungen an die Hauptversammlung der **ESTW AG** am 31.07.2026 ausgesprochen. Zum ständigen Vertreter der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG bis zum Ende der Kommunalwahlperiode wurde mit Stadtratsbeschluss vom 12.05.2026 berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes gewählt. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats hat der Stadtrat das Weisungsrecht für die Stimmabgaben des Vertreters der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG.

1. 1. Jahresabschluss der ESTW AG zum 31.12.2025

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der ESTW AG sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Konzerns und der Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2025 wurden zum zweiten Mal in Folge von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg (GPP) geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie den Abhängigkeitsbericht.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2025 der ESTW AG im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2025	2024	2023
Bilanz			
Bilanzsumme (T€)	332.287	336.900	352.512
Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	52,1%	57,1%	57,4%
Investitionen (T€) (inkl. Finanzanlagen)	32.089	35.627	28.783
Kreditaufnahme (T€)	5.000	10.000	12.500
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz (T€)	242.749	241.630	346.377
davon Strom Netz	27.939	23.192	16.841
Strom Sonstige Aktivitäten	76.180	79.448	145.150
Erdgas Netz	2.340	2.338	2.962
Erdgas Sonstige Aktivitäten	30.428	30.514	64.168
Nah- und Fernwärme	71.648	73.397	87.074
Wasser	23.131	21.439	19.196
Sonstige Aktivitäten	11.083	11.302	10.986
Personalaufwand (T€)	51.419	48.124	45.950
Verlustübernahmen (T€)	19.003	16.614	17.969
(nachrichtl.: Steuervorteil durch steuerl. Querverbund, T€)	(6.724)	(6.268)	(5.615)
Jahresergebnis (T€)	-5.869	+7.954	+7.952
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	676	663	654
Cash-Flow nach DVFA/SG*) (T€)	18.591	24.898	25.269
Leistungsdaten			
Stromprod. aus erneuerbaren Energien (Mio. kWh)	40,7**)	45,6**)	58,8
Abgabe an Kunden (Mio. kWh)			
Strom (Mio. kWh)	254,5	273,2	390,5
Erdgas (Mio. kWh)	304,5	287,2	286,6
Fern- und Nahwärme/Kälte (Mio. kWh)	363,7	340,5	347,7
Wasser (Mio. m3)	7,7	7,4	7,1
Verteilungsnetz (km)***)			
Strom	1.087,6	1.080,6	1.073,8
Erdgas	255,3	255,3	255,3
Fernwärme	109,3	108,5	106,3
Wasser	339,8	339,0	339,0

*) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwendungen und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) 2024 war ein „Normaljahr“, 2025 war ein sehr windarmes Jahr

***) ohne Hausanschlussleitungen

Das Geschäftsjahr 2025 der ESTW AG schließt mit einem Verlust von rund -6,0 Mio. € ab und verschlechtert sich damit gegenüber dem Vorjahr um 13,8 Mio. €. Maßgeblicher Sondereinfluss im Berichtsjahr ist die außerplanmäßige Abschreibung auf zwei Beteiligungen. Das Vorjahr dagegen war positiv geprägt durch den Einmaleffekt einer Steuerrückerstattung, musste aber auch eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen verkräften.

Insgesamt ist die Ergebnisentwicklung auf folgende Veränderungen zurückzuführen:

- Rückgang Rohergebnis - 2,3 Mio. €,
 u.a. aufgrund der erstmaligen Rückstellung für Stilllegungskosten
 Gasnetz i.H.v. 1,7 Mio. €, die in den Materialkosten enthalten ist.
- Sonstige betriebliche Erträge - 1,5 Mio. €,
 im Wesentlichen aufgrund geringerer Auflösung von Rückstellungen
- Personalaufwand - 3,3 Mio. €,
 aufgrund von Personal- und Tarifsteigerungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen + 2,6 Mio. €,
 u.a. durch eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen wegen Insolvenz
 i.H.v. 2,5 Mio. € im Vorjahr
- Verlustübernahme ESTW Stadtverkehr - 2,4 Mio. €
- Abschreibungen auf Finanzanlagen - 3,2 Mio. €,
 wegen dauerhafter Wertminderung bei 2 Beteiligungen
- Ertragsteuern - 2,9 Mio. €,
 aufgrund der Steuerrückerstattung im Vorjahr

Der Verlust der **ESTW Stadtverkehr GmbH**, mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, erhöhte sich auf 19,0 Mio. € (Vj. 16,6 Mio. €). Als Hauptursachen für die Verschlechterung sind auszumachen der Wegfall des städtischen Zuschusses für die CityLinie (Vj. 1,1 Mio. €) sowie des allgemeinen ÖPNV-Zuschusses i.H.v. ca. 0,5 Mio. €, der von der Stadt nicht mehr weitergereicht, sondern für eigene ÖPNV-Aufwendungen verwendet wird. Die Übernahme der Betriebskosten für die CityLinie (nach Angabe der ESTW mehr als 2 Mio. € p.a.) bis zum Fahrplanwechsel Ende 2026 hat die ESTW zugesagt. Es wurde vereinbart, dass sich Stadt und ESTW im Laufe des Jahres 2026 über Maßnahmen verständigen, mit denen diese Aufwendungen zukünftig kompensiert und die ESTW wieder entlastet werden.

Investiert wurden im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 31,5 Mio. € (exkl. Finanzanlagen), im Wesentlichen in die Versorgungsnetze (22,7 Mio. €), die Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung (1,8 Mio. €), den Telekommunikationsbereich (2,0 Mio. €), die Fernwärmeerzeugung (1,6 Mio. €), in Netzdienstleistungen (1,2 Mio. €), den IT-Bereich (0,6 Mio. €), den Stadtverkehr (0,4 Mio. €), den Messstellenbetrieb (0,6 Mio. €) sowie in den Nahwärme- bzw. Kältebereich (0,1 Mio. €).

Trotz der Ausschüttung aus dem Gewinn 2024 und dem Verlust im Geschäftsjahr 2025 liegen der Anlagendeckungsgrad (Eigenkapitaldeckung des Anlagevermögens) noch bei 52,1 % und die Eigenkapitalquote (Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme) bei 44,1 % und damit im Branchenvergleich bei außerordentlich guten Werten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der ESTW AG für das Geschäftsjahr 2025 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und die Prüfberichte des Abschlussprüfers zum Konzern und den Konzernunternehmen können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2025 begann für die Kunden der ESTW mit leichten Preissteigerungen, nachdem es ein Jahr zuvor noch zu sehr deutlichen und spürbaren Strom- und Erdgaspreissenkungen gekommen war. Dies lag an Erhöhungen bei den staatlich regulierten Netzentgelten bei Umlagen, Abgaben und Steuern sowie den Beschaffungskosten für die eigentliche Energie.

Insgesamt lässt sich für das Jahr 2025 allerdings eine weiterhin starke Kundentreue und hohe Loyalität erkennen. Die Marke ESTW steht in Erlangen für sicheres, nachhaltiges und wirtschaftliches Handeln. Vertrauen, Zuverlässigkeit und guter Service sind dabei die wesentlichen Faktoren, um sich in einem schwierigen Marktumfeld zu behaupten. Das ist im Jahr 2025 erneut erfolgreich gelungen!

Risiken und Chancen

Eine schwächere konjunkturelle Dynamik kann insbesondere zu rückläufigen Energieverbräuchen von Industrie- und Gewerbekunden und zu einem Rückgang der Absatzmengen führen. Gleichzeitig wirken sich wirtschaftliche Unsicherheiten dämpfend auf Investitionsentscheidungen und die Zahlungsfähigkeit von Kunden aus, was erhöhte Forderungsausfallrisiken zur Folge haben kann.

Staatliche Fördermaßnahmen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien, der Wärmeinfrastruktur und der Netze können zu stabilen bzw. wachsenden Ertragsquellen führen.

Die geplante Ausgestaltung zukünftiger Regulierungsmechanismen zielt verstärkt darauf ab, notwendige Infrastrukturinvestitionen – etwa in die Digitalisierung, den Netzausbau und die Integration erneuerbarer Energien – zu unterstützen und damit langfristig stabile Ertragsgrundlagen zu sichern.

Für das Gasnetz ergeben sich aus dem politisch angestrebten Gasausstieg bis 2045 erhebliche strukturelle Risiken. Rückläufige Transportmengen können zu einer Unterauslastung der bestehenden Infrastruktur führen und erfordern eine kontinuierliche Überprüfung der Aktivierbarkeit sowie der bilanziellen Werthaltigkeit der Netzanlagen.

Im Stromnetzbereich führen die Elektrifizierung und der Ausbau erneuerbarer Energien zu einem steigenden Investitionsbedarf in Netzkapazitäten, Steuerungstechnik und Digitalisierung. Dies bietet Chancen für ein wachsendes reguliertes Anlagevermögen und damit langfristig steigende Erlösobergrenzen. Gleichzeitig bestehen Risiken hinsichtlich der zeitgerechten Refinanzierung dieser Investitionen, regulatorischer Unsicherheiten sowie steigender Bau- und Finanzierungskosten.

Die Anforderungen aus der kommunalen Wärmeplanung sowie die Zielsetzung einer weitgehenden Dekarbonisierung bis 2045 erfordern erhebliche Investitionen in alternative Erzeugungsstrukturen, wie beispielsweise erneuerbare Wärmeerzeugung oder Großwärmepumpen.

Auf der anderen Seite können der Ausbau und die Verdichtung der Fernwärmeversorgung sowie die Integration klimafreundlicher Erzeugungstechnologien zu zusätzlichen Absatzpotenzialen und einer langfristigen Stabilisierung der Wärmenachfrage führen.

Im Allgemeinen haben die ESTW weiterhin eine starke Position durch ihre Kundennähe bei gleichzeitig wettbewerbsfähigen Preisen. Als 100%ige Tochter der Stadt Erlangen besteht eine

starke Bindung der Kunden an das Unternehmen. Somit rechnen die ESTW weiterhin mit einem sehr hohen Marktanteil im Privatkundengeschäft, auch wenn sich durch die volatilen Preise auf dem Beschaffungsmarkt der Wettbewerb um Endkunden wieder belebt hat.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Der Vorstand schlägt vor, das Jahresergebnis 2025 in Höhe von -5.868.503,02 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2026 eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Hauptversammlung beschlossen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Würzburg (GPP) hat zum zweiten Mal in Folge die Jahresabschlüsse von ESTW AG und Konzern geprüft. Die zuständigen Fachbereiche der ESTW waren mit dem Prüfungsablauf sehr zufrieden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2026 beschlossen, der Hauptversammlung zu empfehlen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

4. Nachrichtlich zur Wahl der Vertretungen der Aktionärin im Aufsichtsrat

In der Hauptversammlung werden außerdem die Vertretungen der Aktionärin im Aufsichtsrat der ESTW AG bis zur Ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, gewählt:

Jörg Volleth
Dr. Kurt Höller
Alexandra Wunderlich
Eva Linhart
Paulus Guter
Tina Prietz
Dr. Andreas Richter
Manuel Leitlauf

Die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung ist bereits mit den Stadtratsbeschlüssen vom 12.05.2026 und vom 25.06.2025 erfolgt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vertretung der Stadt Erlangen in der Ordentlichen Hauptversammlung 2026 der ESTW AG wird beauftragt, zu den folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von - 5.868.503,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Ausweis erfolgt im Folgejahr als Verlustvortrag im Eigenkapital.
- Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 wird die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 15 gegen 0

TOP 12

BTM/122/2026

ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 23.07.2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Grundsätzlich liegen die Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen der – aus Sicht der Stadt nur mittelbaren - ESTW-Beteiligungen in der Zuständigkeit des Vorstands der ESTW AG, der laut Satzung bei Mehrheitsbeteiligungen für die o.g. Beschlussfassungen die Zustimmung des Aufsichtsrats der ESTW AG einzuholen hat. Für die ESTW Stadtverkehr GmbH hat der Vorstand der ESTW AG jedoch seine Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt in allen Angelegenheiten an die Stadt abgetreten, um das Kontrollkriterium als Voraussetzung für die ÖPNV-Direktvergabe im Jahr 2019 zu erfüllen.

Der vom Stadtrat bestellte Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH ist Herr Beugel. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats benötigt er die Ermächtigung des zuständigen städtischen Ausschusses.

2. Sachbericht

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der ESTW Stadtverkehr GmbH wurden zum zweiten Mal in Folge von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die ESTW Stadtverkehr GmbH ist mit dem Dauerverlustgeschäft ÖPNV betraut. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der ESTW AG werden ihre Verluste von der Mutter übernommen und mit deren Gewinnen im Rahmen des steuerlichen Querverbands verrechnet.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2025 im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2025	2024	2023
Bilanz			
Bilanzsumme (in T€)	12.406	11.957	14.151
EK-Quote (Eigenkapital/Bilanzsumme)	0,6%	0,6%	0,5%
Investitionen (in T€)	360	912	9.647
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (in T€)	3.760	4.761	5.944
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz (in T€)	10.768	10.167	9.673
Personalaufwand (in T€)	11.962	11.461	10.319
Jahresergebnis vor Verlustausgleich (in T€)	-19.003	-16.614	-17.956
(nachrichtl.: Steuervorteil der ESTW AG aus dem steuerlichen Querverbund, in T€)	(6.724)	(6.268)	(5.615)
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	186	187	176
Cash-Flow nach DVFA/SG*) (in T€)	-17.241	-14.415	-16.037
Leistungsdaten			
Fahrgäste (in Mio.)	14,2	12,9	10,6
Linien (inkl. Nightliner)	16	16	16
Länge des Liniennetzes (km) **)	227,5	227,1	218,4
Nutzwagen-km (in Mio.) ***)	4,2	4,2	4,2

*) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwendungen und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) ohne Schulbus-Linien

***) ohne Rufbus-Linien

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW Stadtverkehr GmbH:**Ertragslage**

Das Jahr 2025 schließt die ESTW Stadtverkehr mit einem Jahresverlust in Höhe von 19,0 Mio. € ab (Vorjahr: Verlust von 16,6 Mio. €). Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages wird dieser Verlust von den ESTW AG übernommen. Gegenüber der letztjährigen Planung verschlechterte sich das Jahresergebnis um 0,9 Mio. €.

Die **Umsatzerlöse** der ESTW Stadtverkehr sind um 0,6 Mio. € auf 10,8 Mio. € durch die höheren Fahrgastzahlen sowie Preisanpassungen angestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich um 1,5 Mio. € auf 2,6 Mio. € reduziert, was im Wesentlichen auf den Wegfall der Zuschüsse der CityLinie in Höhe von 1,1 Mio. € zurückzuführen ist.

Der **Materialaufwand** ist von 14,4 Mio. € auf 15,3 Mio. € wegen höheren Aufwendungen für Fremdleistungen gestiegen. Die **Personalkosten** erhöhten sich aufgrund der tariflichen Lohnanpassungen auf 12,0 Mio. € (Vorjahr: 11,5 Mio. €). Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich um 0,5 Mio. € auf 3,2 Mio. € erhöht. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der ÖPNV-Zuweisung von der Stadt Erlangen in Höhe von 0,5 Mio. €, die für das Jahr 2024 vorgesehen war, jedoch nicht zur Auszahlung kam und in den Jahren 2025 und 2026 vollständig entfällt.

Vermögenslage

Die größten Positionen des Anlagevermögens bilden die Fahrzeuge für den Personennahverkehr mit 3,2 Mio. €. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind stichtagsbedingt auf 6,0 Mio. € gestiegen (Vorjahr: 4,0 Mio. €).

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich zum Jahresende auf 8,3 Mio. € (Vorjahr: 7,8 Mio. €). Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen in Höhe von 1,0 Mio. € sowie der Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten um 2,3 Mio. € aus zu hohen Einnahmen des Deutschlandtickets.

Im Jahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von 0,4 Mio. € getätigt, prognostiziert waren 0,6 Mio. €.

Chancen- und Risikobericht

Durch die Einführung moderner Software für Busse, Wartung, Personaldisposition, Leitstelle und Vertrieb ist in Erlangen ein zuverlässiger, kundenorientierter Stadtverkehr entstanden.

Die anhaltenden geopolitischen Spannungen im Nahen Osten bergen mittelbare Risiken für den ÖPNV-Busbetriebe. Diese Risiken ergeben sich primär aus globalen Marktverwerfungen und nicht aus unmittelbaren operativen Beeinträchtigungen vor Ort.

Kurz- bis mittelfristig ergeben sich hieraus keine existenzgefährdenden Risiken, gleichwohl können Ergebnis- und Kostenrisiken nicht ausgeschlossen werden.

Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Da die ESTW Stadtverkehr GmbH als 100%ige Tochter in den Konzernabschluss der ESTW einzubeziehen ist, soll derjenige Abschlussprüfer bestellt werden, den die Hauptversammlung der ESTW AG am 31.07.2026 für die Prüfung ihrer Gesellschaft bestimmt. Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg (GPP) hat die Jahresabschlüsse des ESTW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 zum zweiten Mal in Folge geprüft. Der Vorstand der ESTW AG wird der Hauptversammlung vorschlagen, die GPP für das Geschäftsjahr 2026 erneut mit den Abschlussprüfungen zu beauftragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Als von der Stadt entsandter Vertreter wird Herr Beugel beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH zu folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Jahresabschluss 2025 wird festgestellt.
- Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 wird die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 15 gegen 0

TOP 13

BTM/123/2026

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Jahresabschluss 2025 und Anpassung Wirtschaftsplan 2026

Sachbericht:

Die Stimmabgaben der Vertretung der Stadt Erlangen bei Gesellschafterbeschlüssen des IGZ bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses. Die Stadt Erlangen ist seit 01.01.2024 mit einem Anteil von 98,6% Mehrheitsgesellschafterin des IGZ.

Zu 1 a. – c.: Jahresabschluss 2025, Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 wurde zum dritten Mal in Folge von der ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Der Prüfungsauftrag umfasste auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt. Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Das Jahresergebnis 2025 liegt mit 34 T€ weit über dem Vorjahr und etwas über Plan (Vj.: -348 T€, Plan +28 T€). Die Auslastungsquote ging im Jahresdurchschnitt von 92,8% im Vorjahr auf 88,4% zurück. Für 2026 wird mit einem etwas niedrigeren, aber noch positiven Jahresergebnis gerechnet.

Hauptursache für das verbesserte Jahresergebnis ist der Abschluss der WC-Sanierung im Vorjahr, so dass die Instandhaltungsaufwendungen wieder auf das Niveau früherer Jahre zurückgeführt werden konnten. Um das inzwischen gut 35 Jahre alte Gebäude weiter zu modernisieren, wurden im Geschäftsjahr die Besprechungsräume neugestaltet und im Gebäude Glasfaser verlegt. Letzteres wurde als Investition aktiviert und belastet daher nicht das Jahresergebnis 2025. Weitere Investitionen wurden in den Schallschutz und in die Büroausstattung getätigt, insgesamt betrugen die Investitionen im Jahr 2025 180 T€ (Vj. 12 T€).

Bei einer Bilanzsumme von 1.122 T€ ist die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag mit 79,6% (Vj.: 81,1%) weiterhin sehr gut. Die liquiden Mittel sind zwar im Vergleich zum Vorjahr um 107 T€ zurückgegangen, lagen aber zum 31.12.2025 mit 792 T€ immer noch auf hohem Niveau. Damit sind die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft nach wie vor ausgezeichnet. Anstehende Investitionen sowie die Instandhaltungen können weiterhin aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Der Jahresüberschuss soll zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 823 T€ auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnvortrag von dann 857 T€ dient als Puffer für künftige Verluste, die aufgrund von weiteren Instandhaltungsmaßnahmen, z.B. für den Brandschutz, sowie befristeten Einnahmeausfällen bei größeren Unternehmensauszügen entstehen können. Ausschüttungen sind gemäß Gesellschaftsvertrag nicht zulässig.

Es wird vorgeschlagen, den Geschäftsführer Herrn Matthias Hiegl für das Geschäftsjahr 2025 zu entlasten. Im Übrigen wird auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 in der Anlage verwiesen.

Auszug aus dem Lagebericht:

- Bereits im Jahr 2020 wurde durch die Gesellschafter ein Strategieprozess angestoßen, der die Weiterentwicklung des IGZ vom reinen Flächenanbieter hin zu einem aktiven Netzwerkpartner vorsieht. Diese strategische Ausrichtung wurde in den Folgejahren weiterverfolgt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den Innovationsfeldern Automation, Robotik und industrielle Digitalisierung.
- Trotz der angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte das IGZ auch im Jahr 2025 seine Aufgabe als Anlaufstation für technologieorientierte Unternehmen erfüllen. Durch Neuansiedlungen konnten Auszüge teilweise kompensiert und die Vermietungssituation stabil gehalten werden.
- Wie bereits in den vergangenen Jahren besteht sowohl bei Bestandsmietern als auch bei potenziellen Neumieterinnen insbesondere eine hohe Nachfrage nach produktions- und logistiknahen Flächen im Erdgeschoss. Aufgrund der vollständigen Vermietung dieser Flächen können entsprechende Anfragen derzeit jedoch nicht bedient werden.

Zu 1 d. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Es wird vorgeschlagen, die Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein viertes Mal in Folge mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu beauftragen.

Zu 1 e. Fortführung Geschäftsbesorgung für die Medical Valley Center GmbH (MVC)

Zum 01.01.2024 hat das IGZ neben der Bewirtschaftung des eigenen Gebäudes in Tennenlohe auch die Geschäftsbesorgung für das zweite Erlanger Gründerzentrum, das MVC in der Henkestraße, übernommen, um Synergieeffekte zu heben und Personalrisiken des IGZ durch einen größeren Personalpool zu reduzieren. Das IGZ schlägt vor, dem MVC anzubieten, den Geschäftsbesorgungsvertrag um weitere drei Jahre zu im Wesentlichen gleichen Konditionen zu verlängern.

Zu 2 Wirtschaftsplananpassung 2026

Das IGZ schlägt vor, auf dem Dach seines Gebäudes eine PV-Anlage mit max. 250 kWp als Mieterstromanlage zu errichten. Zusätzlich zum beschlossenen Investitionsplan fallen dadurch weitere Investitionskosten in Höhe von max. 280 T€ an, die zum größten Teil oder vollständig kreditfinanziert werden sollen. Das IGZ geht davon aus, dass sich die Investition in ca. 12 Jahren refinanziert.

Durch die Maßnahme ändert sich der Wirtschaftsplan im Jahr 2026 (s. nicht-öffentliche Anlage) nur in den Positionen Investitionsvolumen und Kreditaufnahme. Dabei wurde vorsorglich eine vollständigen Kreditfinanzierung berücksichtigt. Nach Inbetriebnahme führt die Investition ab 2027 gemäß Planung zu leichten Verbesserungen der Ertragslage und – wegen der geplanten schnellen Darlehensrückzahlung – zunächst zu leichten Verschlechterungen der Liquiditätslage.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Zustimmung der städtischen Vertretung zu folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH am 21.05.2026 wird nachträglich genehmigt:
 - a. Der von der Kanzlei SMDM Steinacker Müller Dehner Meichelbeck Partnerschaft mbB aufgestellte und von der ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird festgestellt.
 - b. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 34.234,82 € wird zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 822.505,01 € auf neue Rechnung vorgetragen.
 - c. Der Geschäftsführer Herr Matthias Hiegl wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
 - d. Die ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.
 - e. Der Medical Valley Center GmbH wird die Fortführung der Geschäftsbesorgung für den Zeitraum 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 gemäß Angebot und Vertragsentwurf angeboten. Die Geschäftsführung wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
2. Die städtische Vertretung wird ermächtigt, folgenden Gesellschafterbeschluss der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH im Umlaufverfahren zu fassen:

Der Wirtschaftsplan 2026 wird zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem IGZ-Gebäude gemäß nicht-öffentlicher Anlage angepasst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 15 gegen 0

TOP 14

11/078/2026

Personalbericht 2025

Sachbericht:

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich Personalkennzahlen sowie Schwerpunktthemen des abgelaufenen Kalenderjahres dar. Im Sinne des Klimaschutzes wird der Personalbericht ausschließlich in digitaler Form im Ratsinformationssystem und nach Beschlussfassung im Mitarbeitendenportal bereitgestellt. Er kann auch als pdf-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling, unter der E-Mail-Adresse poa@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter Telefon-Nr. 09131/86-1590 angefordert werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:



nein

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Der Personalbericht 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 15 gegen 0

TOP 15

30/142/2026

Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Gemäß dem 10-Punkte-Katalog des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu den Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept ist die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten als Konsolidierungsziel für die Stadt Erlangen definiert. Dazu zählt unter anderem die Einführung einer Zweitwohnungsteuer.

Mehr als 100 Gemeinden in Bayern haben bislang von der seit 2004 bestehenden rechtlichen Möglichkeit der Einführung einer Zweitwohnungsteuer Gebrauch gemacht, darunter auch die IZ-Städte Nürnberg und Fürth sowie die Städte Augsburg und Ingolstadt. Die Zulässigkeit der Zweitwohnungsteuer ist mittlerweile durch alle gerichtlichen Instanzen überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zweitwohnungsteuer als zulässige örtliche Aufwandsteuer eingestuft.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Stadtrat am 30.04.2025 beschlossen, dass eine Zweitwohnungsteuer zum 01.01.2027 eingeführt werden soll und die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Schritte vorzubereiten, um eine gerechte und praktikable Umsetzung der Zweitwohnungsteuer sicherzustellen (Beschluss II/039/2025). Als geschätzter Netto-Einnahme-Betrag wurden seinerzeit 400.000 € geschätzt.

Der Bestand an Personen mit Zweitwohnsitz bzw. weiteren Nebenwohnsitzen im Stadtgebiet beträgt 12.108 (Stand 30.04.2026). Diese profitieren zwar von der städtischen Infrastruktur, tragen jedoch nicht in gleichem Maße zur Finanzierung kommunaler Leistungen wie Hauptwohnsitzmeldende bei (z.B. Schlüsselzuweisungen und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

Eine Einführung stellt daher ein geeignetes Mittel dar, die Kosten der städtischen Einrichtungen gerechter auf die Nutzer zu verteilen. Dies geschieht zum einen aus den Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer selbst, aber auch durch Wohnstatusveränderungen (Umwandlung der Nebenwohnung zur Hauptwohnung) in Form von steigenden städtischen Anteilen an den Schlüsselzuweisungen, dem Einkommensteueranteil und einwohnerbasierten Pauschalzuweisungen.

2. Die Regelungen im Einzelnen:

a) Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Die Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung richtet sich nach den Vorschriften des Melderechts. Als Zweitwohnung gilt jede Wohnung, die neben der jeweiligen Hauptwohnung für den persönlichen Lebensbedarf unterhalten wird. Die Nutzung zum persönlichen Bedarf kann für Zwecke der Erholung (Ferienwohnung), der

Berufsausübung, der Ausbildung oder zum sonstigen persönlichen Lebensbedarf erfolgen. Haupt- und Zweitwohnungen können auch beide im Stadtgebiet Erlangen liegen.

Der steuerliche Tatbestand ist im vorgelegten Satzungsentwurf konkretisiert.

Folgende Tatbestände werden aus sozialen Faktoren nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen:

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.

Ebenso nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen werden nicht dauernd getrenntlebende Eheleute bzw. nicht dauernd getrenntlebende eingetragene Lebenspartner*innen, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz in Erlangen haben. Dieser Personenkreis darf nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht der Zweitwohnungsteuer unterliegen, da dies Ehe und Familie diskriminiert und gegen Art. 6 Grundgesetz (GG) verstößt.

b) Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Erlangen eine Zweitwohnung innehat. Dabei ist unerheblich, ob diese Wohnung angemietet ist oder im Eigentum steht. Mehrere Personen gelten hierbei als Gesamtschuldner. In einer Wohngemeinschaft kann auch jede mit Zweitwohnsitz gemeldete Person für ihren Wohnungsanteil steuerpflichtig sein.

Wohnungen als Kapitalanlage, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, unterliegen für den Eigentümer nicht der Zweitwohnungsteuer.

c) Bemessungsgrundlage

Die Zweitwohnungsteuer wird als Jahressteuer erhoben und berechnet sich nach dem jährlichen Mietaufwand. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die die steuerpflichtige Person für die Nutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für ein Jahr zu entrichten hat. Durch Multiplikation der Jahresnettomiete (Bemessungsgrundlage) mit dem in der Zweitwohnungsteuersatzung festgelegten Steuersatz errechnet sich die Zweitwohnungsteuer.

Bundesweit bewegt sich dieser Steuersatz zwischen 6 von Hundert und 35 von Hundert. Bei den Städten Nürnberg, Fürth und Augsburg ist ein Steuersatz von 10 von Hundert in den Satzungen festgesetzt. Die Einführung der Zweitwohnungsteuer in diesen Städten erfolgte bereits 2005 bzw. 2006. Die Satzung der Stadt Ingolstadt, welche die Zweitwohnungsteuer zum 01.01.2026 eingeführt hat, weist einen Steuersatz von 16 von Hundert aus. Die Stadt München hat einen Steuersatz von 18 von Hundert festgesetzt.

Für die Stadt Erlangen wird ein Steuersatz von 16 von Hundert vorgeschlagen. Damit liegt der Steuersatz zwar über dem Steuersatz in Nürnberg und Fürth, jedoch auf dem gleichen Niveau wie der Steuersatz der Stadt Ingolstadt, welche die Zweitwohnungsteuer erst dieses Jahr eingeführt hat. Mit dem vorgeschlagenen Steuersatz von 16 von Hundert soll ein stabiles Steueraufkommen gewährleistet werden. Die Erfahrung der Städte, welche eine Zweitwohnungsteuer bereits eingeführt haben, hat gezeigt, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten die Zahl der Zweitwohnsitze im Stadtgebiet deutlich gesunken ist (Wohn-statusveränderungen und Nachholung vergessener Abmeldungen der

Zweitwohnsitze). Zudem haben auch sehr viele Student*innen einen Zweitwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen, welche in der Regel unter den gesetzlichen Befreiungstatbestand des Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Kommunalabgabengesetz fallen und somit nicht Zweitwohnungsteuerpflichtig sind (siehe Buchstabe d). Eine Evaluierung des Steuersatzes in 3 bis 5 Jahren wird vorgeschlagen.

Bei Wohnungen, die entweder durch den Eigentümer selbst genutzt oder unter marktüblichen Preisen bzw. kostenfrei überlassen werden, wird zur Berechnung die ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen. Es besteht die Möglichkeit, die ortsübliche Vergleichsmiete mit einem von der Stadt Erlangen zur Verfügung gestellten Online-Mietspiegelrechner zu ermitteln.

d) Befreiungstatbestand für Geringverdiener:

Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) legt eine Mindesteinkommensgrenze für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer fest. Sofern die Summe der positiven Einkünfte eines*r Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 29.000 EUR und bei nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten und Lebenspartner*innen 37.0000 EUR nicht übersteigt, wird eine Zweitwohnungsteuer nicht erhoben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

Die Gesamteinnahmen aus der Zweitwohnungsteuer hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, weshalb eine genaue Zahl der Einnahmen schwer prognostiziert werden kann. Als großer Unwägbarkeitsfaktor ist insbesondere die Anzahl der steuerbefreiten Personen zu nennen. Seitens der Stadtkämmerei wird aufgrund der vielen Student*innen mit einer hohen Anzahl an steuerbefreiten Personen gerechnet. Die Steuerfreiheit muss für jeden gemeldeten Zweitwohnsitz jedes Jahr neu geprüft und festgestellt werden, sodass eine genaue Zahl der steuerbefreiten Personen vorab nur schwer zu prognostizieren ist.

Dem stehen die Personal- und Arbeitsplatzkosten gegenüber, die für die Bearbeitung der Zweitwohnungsteuer anfallen.

Gemäß der Tabelle der durchschnittlichen Personalkosten und Büroarbeitsplatzkosten ab 01.04.2025 ist in der Entgeltgruppe 9a mit 105.850 € Kosten für den Büroarbeitsplatz pro Jahr zu rechnen. Bei 1,75 VZÄ in Entgeltgruppe 9a entspricht dies jährlichen Büroarbeitsplatzkosten von 185.238 €.

Mittels einer Modellrechnung (aufgebaut auf den Informationen aus Nürnberg sowie weiterer Annahmen) ist von einer Brutto-Einnahme von rund 1 Mio. € (+/- 30 %) auszugehen.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Agha wird heute kein Gutachten gefasst, sondern die Vorlage als Einbringung behandelt. Die Beschlussfassung erfolgt ohnehin in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 30. Juli 2026. Mit diesem Antrag besteht Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) (Entwurf vom 05.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

30/144/2026

Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung

Sachbericht:

Zu Antrag 1:

Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2025 (Vorlage 40/248/2025) die Namensänderung der „Fachschule für Techniker“ in „Fachschule für Technik“ zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 beschlossen.

Zu diesem neuen Schulnamen teilte die Regierung von Mittelfranken mit Stellungnahme vom 17.03.2026 mit, dass der anvisierte Schulname grundsätzlich möglich sei, er allerdings noch um die Attribute „städtisch“ und „Erlangen“ ergänzt werden sollte. Um diesen Vorgaben der Regierung gerecht zu werden, soll der neue Schulname nunmehr lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.

Im Zuge der geplanten Namensänderung wird zudem die amtliche Bezeichnung der Fachschule den aktuellen gesetzlichen Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 BayEUG angepasst.

Die amtliche Bezeichnung wird gemäß der Empfehlung der Regierung von Mittelfranken fortan wie folgt lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“.

Die ohnehin erforderliche Überarbeitung der Satzung hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Fachschule für Technik zum Anlass genommen, die Stammsatzung, die aus dem Jahr 1978 stammt, generell zu überarbeiten und insbesondere einige nicht mehr aktuelle bzw. überflüssige Vorschriften ersatzlos zu streichen.

Sämtliche Regelungen der Satzung wurden gestrafft und neu sortiert sowie gegendert. Es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung verzichtet; im Folgenden werden aber die einzelnen inhaltlichen Änderungen dargelegt.

1. Ersatzlos gestrichen werden sollen:

a) § 2, der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit der Fachschule regelt. Die Fachschule genießt als Bildungseinrichtung jedoch ohnehin Ertragssteuerfreiheit gem. § 8 Abs. 7 KStG, so dass man hierfür keine zusätzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Satzung benötigt.

b) § 4, der die Bestellung der Schulleitung durch den Stadtrat regelt. Diese Vorschrift ist überflüssig, da dies bereits in Nr. 1 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat geregelt ist.

c) § 5, der die Zusammensetzung des nach § 69 FSO fakultativen Schulbeirats der Fachschule regelt. Da der Schulbeirat bereits seit mehreren Jahren nicht mehr eingerichtet wurde, soll er nun im Sinne von Entbürokratisierung und Verschlinkung der Verwaltung auch formal nicht mehr fortgeführt werden. Anstelle des Schulbeirats soll durch die Schulleitung ein runder Tisch mit Vertretungen der Schulfamilie und Persönlichkeiten aus der Erlanger Politik, der Wirtschaft und aus dem Handwerk etabliert werden, den die Schulleitung je nach Bedarf flexibel einberufen kann. Hierzu ist keine Satzungsregelung erforderlich.

d) § 6 Abs. 2 bestimmt, dass die Aufnahmebedingungen in den Amtlichen Seiten veröffentlicht werden. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und wird in der Praxis auch nicht mehr gelebt. Die Aufnahmebedingungen werden vielmehr auf der Homepage der Fachschule veröffentlicht, was nutzerfreundlicher ist. Eine Regelung diesbezüglich in der Satzung braucht es nicht.

2. Neue Regelung:

In § 2 Abs. 3 der neuen Satzung wird als neues Angebot für Schüler*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien ab dem kommenden Schuljahr die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena verankert.

Zu Antrag 2:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik, die aus dem Jahr 2010 stammt und zuletzt im Jahr 2014 geändert wurde, soll besser strukturiert und dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Überarbeitungen. So wird das Wort „Fachhochschulreifeprüfung“ durch das korrekte Wort „Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung“ und das Wort „Vorbereitungslehrgang“ durch das Wort

„Vorbereitungskurs“ ersetzt. Zudem wurde der Satzungstext den aktuellen Anforderungen an eine gendergerechte Sprache entsprechend überarbeitet.

2. Hinsichtlich der Gebührenhöhe wird die Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungskursen um 0,50 EUR pro Unterrichtseinheit erhöht.

Zudem muss eine Gebühr für die neue Regelung der Teilnahme an dem neuen Angebot der Fachschule, Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena, festgelegt werden. Diese Gebühr soll sich auf 200,00 EUR belaufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 14 gegen 1

TOP 17

Anfragen

Anfragen:

Frau Stadträtin Pfister stellt zwei Anfragen:

1. Frau Stadträtin Pfister fragt nach dem Antrag Nr. 072/2026 „Resolution Haushaltskonsolidierung“, der zur Sitzung des Erlanger Stadtrates am 30. Juli 2026 gestellt wurde und bisher nicht auf der Tagesordnung zu finden ist.

Herr Oberbürgermeister Volleth erläutert, dass er bezüglich des Inhaltes und der Behandlung noch nicht mit dem zuständigen Referenten sprechen konnte.

2. Frau Stadträtin Pfister fragt an, ob der heute behandelte TOP 14 „Personalbericht“ erneut aufgerufen werden kann, da die SPD-Fraktion noch nicht gestellte Nachfragen hat.

Herr Oberbürgermeister Volleth erläutert, dass ein Tagesordnungspunkt nicht doppelt behandelt werden kann. Frau Kreller (Amtsleitung Rechtsamt) bestätigt dies.

Ggfalls. wird die SPD-Fraktion einen Fraktionsantrag stellen.

Sitzungsende

am 22.07.2026, 17:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Volleth

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die Grüne/GL-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Erlanger Linke-Fraktion:

Für die AfD-Fraktion:

Für die FDP:

Für die FWG:

Für die ÖDP: